

TE OGH 2014/1/23 6Ob162/13m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Gitschthaler und Univ.-Prof. Dr. Kodek, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. E. Solé sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nowotny als weitere Richter in der Verlassenschaftssache des am 14. Jänner 2011 verstorbenen F***** G***** über den außerordentlichen Revisionsrekurs der erbantrittserklärten Tochter K***** G*****, vertreten durch Dr. Georg Quintus Mautner Markhof, Rechtsanwalt in Salzburg, als Verfahrenshelfer, gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 29. April 2013, GZ 21 R 456/12y-38, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Es entspricht der herrschenden Auffassung, dass Erbverträge zugunsten Dritter dem österreichischen Recht fremd sind (RIS-Justiz RS0017047; Brauner in Schwimann, ABGB³ [2006] § 1249 Rz 6; M. Bydlinski in Rummel, ABGB³ [2002] § 1249 Rz 3; Fucik in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 [2010] § 1249 Rz 6). Die Revisionsrekurswerberin kann daher ein Erbrecht aus dem zwischen ihren Eltern im Jahr 1967 geschlossenen Erbvertrag nicht ableiten. 1. Es entspricht der herrschenden Auffassung, dass Erbverträge zugunsten Dritter dem österreichischen Recht fremd sind (RIS-Justiz RS0017047; Brauner in Schwimann, ABGB³ [2006] Paragraph 1249, Rz 6; M. Bydlinski in Rummel, ABGB³ [2002] Paragraph 1249, Rz 3; Fucik in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 [2010] Paragraph 1249, Rz 6). Die Revisionsrekurswerberin kann daher ein Erbrecht aus dem zwischen ihren Eltern im Jahr 1967 geschlossenen Erbvertrag nicht ableiten.

2. In ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs beruft sie sich nunmehr auf ein ihr im Erbvertrag ihrer Eltern hinsichtlich des B*****gutes eingeräumtes Besitznachfolgerecht (quasifideikommissarische Substitution). Sie übersieht dabei jedoch, dass in diesem Fall ihr Titel zum Eigentumserwerb der zu ihren Gunsten geschlossene Vertrag ihrer Eltern wäre (RIS-Justiz RS0017174); ein Erbrecht zum gesamten Nachlass ihres Vaters käme ihr jedoch auch in diesem Fall nicht zu. Ob - wie vom Rekursgericht angenommen - dieses Besitznachfolgerecht durch den von ihrem Vater und seiner zweiten Ehegattin im Jahr 1977 geschlossenen Erbvertrag beseitigt wurde oder ob - wie die Revisionsrekurswerberin meint - ihr Recht dort aufrecht erhalten werden sollte, ist keine Frage, die im Verfahren über

das Erbrecht nach §§ 161 ff AußStrG zu klären ist. 2. In ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs beruft sie sich nunmehr auf ein ihr im Erbvertrag ihrer Eltern hinsichtlich des B*****gutes eingeräumtes Besitznachfolgerecht (quasifideikommissarische Substitution). Sie übersieht dabei jedoch, dass in diesem Fall ihr Titel zum Eigentumserwerb der zu ihren Gunsten geschlossene Vertrag ihrer Eltern wäre (RIS-Justiz RS0017174); ein Erbrecht zum gesamten Nachlass ihres Vaters käme ihr jedoch auch in diesem Fall nicht zu. Ob - wie vom Rekursgericht angenommen - dieses Besitznachfolgerecht durch den von ihrem Vater und seiner zweiten Ehegattin im Jahr 1977 geschlossenen Erbvertrag beseitigt wurde oder ob - wie die Revisionsrekurswerberin meint - ihr Recht dort aufrecht erhalten werden sollte, ist keine Frage, die im Verfahren über das Erbrecht nach Paragraphen 161, ff AußStrG zu klären ist.

Textnummer

E106732

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0060OB00162.13M.0123.000

Im RIS seit

10.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at